

## **Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Elxleben vom 08. April 1998**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben hat aufgrund des § 17 Absatz 4 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes - VorlThürNatG - vom 28. Januar 1993 (GVBl. für das Land Thüringen S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. für den Freistaat Thüringen S. 149), in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes - VorlThürNatG - und der §§ 2 und 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. für das Land Thüringen S. 501), zuletzt geändert durch Art. 1 des Thüringer Gesetzes zur Kommunalisierung staatlicher Aufgaben vom 13. Juni 1997 (GVBl. für den Freistaat Thüringen S. 207), in seiner Sitzung am 08. April 1998 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung / Geltungsbereich**

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

### **§ 2**

#### **Geschützte Bäume**

- (1) Bäume im Sinne der Satzung sind
  1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens **50 cm**,
  2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z.B. Deutsche Mispel, Kirschpflaume, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens **25 cm** aufweisen.
- (2) Der Stammumfang ist in der Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen
  1. Obstbäume und Walnußbäume.
  2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien.
  3. Bäume auf Dachgärten.
  4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 7. Januar 1992 in seiner jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen, sowie
  5. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz vom 6. August 1993 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen.

- (5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 3 Schutzzweck**

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

### **§ 4 Pflege- und Erhaltungspflicht**

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindlich geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen.
- (2) Im Zuge von Baumaßnahmen kann die Gemeinde anordnen, daß der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume:
  1. auf seine Kosten durchführt,
  2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
  3. durch die Gemeinde oder von Ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

### **§ 5 Verbotene Maßnahmen**

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Gemeinde nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Als Beschädigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereichs, insbesondere durch:
  1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
  2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
  4. Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,

5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftau-  
mitteln,
  6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen  
oder Baustelleneinrichtungen,
  7. Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich  
oder
  8. unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z.B. Bänke,  
Schilder, Plakate). Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und  
Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen  
wird.
- (3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn  
an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen  
wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung  
erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine  
wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar.

## **§ 6 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn
1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder  
eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen  
oder zu verändern,
  2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht  
werden kann,
  3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert  
ausgeht  
und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden  
kann,
  4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des  
öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist, oder
  5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu ver-  
wirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Ver-  
bot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffent-  
lichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des  
Allgemeinwohls erfolgen.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung  
der Gründe und unter Beifügung eines Lageplanes, auf der Standort, Art, Höhe,  
Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu  
beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit Nebenbestimmungen  
versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Er-  
haltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe  
als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu  
erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten  
Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 90 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum  
ein Baum derselben oder zu mindestens gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von

20 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 90 cm ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die von dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Gemeinde, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.
- (6) Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

## **§ 7 Folgebeseitigung**

Wer ohne die erforderlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 gilt entsprechend.

## **§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

Wer für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 4 und § 54 Absatz 1 und 4 der Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
  2. entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
  3. eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt,

4. entgegen § 6 Absatz 3 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Absatz 4 nicht nachkommt,
6. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elxleben, den 08. April 1998

gez.  
Clemens  
Bürgermeister